

## **Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen (VwV TB)**

**vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM) –**

Telefon (07 11) 21 96-0  
Telefax (07 11) 21 96-103  
info@akbw.de  
www.akbw.de

### **Inhalt**

Seite



Hinweise zur Technischen Baubestimmungen und der aktuellen VwV TB 2

### Anhang:

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums  
über Technische Baubestimmungen

(Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB)

vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM) –

in der auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlichten Fassung  
mit den Teilen

- A Technische Baubestimmungen,  
die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
- B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen,  
die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen  
zu beachten sind
- C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte,  
die nicht die CE- Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
- D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

### **Gültigkeitshinweis und Bezugsmöglichkeiten**

Die aktuelle VwV TB ist seit 1. Januar 2018 gültig und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Bauvorhaben müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung geltendem Recht entsprechen. Somit ist das Datum der Baugenehmigung maßgebend für die zugrunde zu legenden Regelungen. Die in der VwV TB festgelegten Regelungen müssen somit für alle ab 1. Januar 2018 genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

Die Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen einschließlich des Bekanntmachungstexts kann beim zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

> Umwelt & Natur > Berg- und Baurechtsbehörde > Bautechnik und Bauökologie > Technische Baubestimmungen als pdf-Datei abgerufen werden. Dort können auch die Mustere-VV-TB sowie die Hintergrundinformationen der Ministerien zur deren Übernahme bzw. Umsetzung abgerufen werden.

„Aktuelles zur Novellierung des Bauordnungsrechts“ im Zusammenhang mit der Umsetzung des EuGH-Urteils C-100/13 beim Deutschen Institut für Bautechnik DIBt: <https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>

## Technische Baubestimmungen

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 20. Dezember 2017 eine neue Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmungen (VwV TB) erlassen und auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift trat am 1. Januar 2018 in Kraft und löst damit die zum 31. Dezember 2017 abgelaufene Liste der Technischen Bestimmungen (LTB) ab. Die VwV TB führt dabei die nach bisherigem Bauordnungsrecht bekannt gemachte LTB und die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten Bauregellisten zusammen und passt sie an die aus dem Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 resultierenden Erfordernisse und an die aufgrund dieses Urteils notwendig gewordene Änderung der Landesbauordnung (LBO) vom 21. November 2017 an.

Gemäß § 3 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und die baulichen Anlagen zweckentsprechend ohne Missstände genutzt werden können. Die neue Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen konkretisiert diese Grundanforderungen an bauliche Anlagen und deren Bauprodukte und Bauarten und umfasst Regeln zur Standsicherheit baulicher Anlagen sowie zum Brandschutz, zum Wärmeschutz, zum Schallschutz, zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zu den Planungsgrundlagen. Die Technischen Baubestimmungen sind von allen am Bau beteiligten Personen bei der Planung, Berechnung, Ausführung und baurechtlichen Überprüfung von baulichen Anlagen zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden.

Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift ist der neu in die LBO eingefügte § 73 a. Die VwV TB basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV TB), das vom Deutschen Institut für Bautechnik DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder als Ausgabe August 2017 am 31. August 2017 in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht wurde, einschließlich des Berichtigungsblatts vom 11. Dezember 2017. Die Überführung der MVV TB in die VwV TB erfolgte durch Anpassung des Musterdokuments an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg. Gemeinsam mit der MVV TB wurden dreizehn technische Regeln veröffentlicht. Diese technischen Regeln sind als Anhänge 1 bis 13 in die MVV TB integriert; sie werden in den Teilen A bis C der MVV TB in Bezug genommen. Bei der Überführung der MVV TB in die VwV TB wurde auf eine nochmalige Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet. Sie werden in der VwV TB nur in Bezug genommen. Dazu wurde der in der VwV TB enthaltene Bezugsquellennachweis um die Bezugsquellen für diese technischen Regeln erweitert.

Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen wurden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Die Befugnis der Baurechtsbehörden, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind, bleibt von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

**Soweit technische Regeln durch die Anlagen zur Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Wichtig ist jedoch, dass öffentlich-rechtlich die gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung zum Anwendungsbereich Vorrang vor den Normeninhalten haben.**

Die aktuelle VwV TB ist seit 1. Januar 2018 gültig und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

